



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Tiefenbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Tiefenbach und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Tiefenbach.

§ 2

Geltungsdauer

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 330 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 285 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der

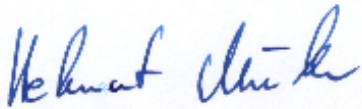
Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt Tiefenbach vom 05.12.2024 veröffentlicht. Auf die weitere Veröffentlichung dieser Satzung in der Zeit vom 06.12.2024 bis 07.01.2025.

- auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen
- sowie
- an der Anschlagtafel am Rathaus Tiefenbach
- wurde im Mitteilungsblatt vom 05.12.2024 hingewiesen.

Tiefenbach am Federsee, den 28.11.2024



Helmut Müller
Bürgermeister

Verfahren:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27.11.24	
Beschlussfassung:	27.11.2024
Ausfertigung:	28.11.2024
Öffentliche Bekanntmachung:	von: 06.12.24 bis: 07.01.2025
Inkrafttreten:	01.01.2025
Anzeige Landratsamt:	05.12.2024
Anzeige GVV Bad Buchau:	04.12.2024